



Statuten

1. Aufbau und Ziel

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei Zürich 10 (SP Zürich 10) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die SP Zürich 10 ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich, des Kantons Zürich und der Schweiz. Sie anerkennt deren Statuten und unterzieht sich deren Beschlüssen. Sitz der SP Zürich 10 ist Zürich.

Art. 2

Die SP Zürich 10 setzt sich ein für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus gemäss dem Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Sie erstrebt dabei die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmer- und Konsumentenorganisationen sowie mit den Arbeiter-, Sport- und Kulturorganisationen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der SP Zürich 10 kann werden, wer die Statuten, das Parteiprogramm und die Parteibeschlüsse anerkennt.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, sofern dieser die Aufnahme einstimmig beschliesst. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung

Art. 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitglieder- und allfälligen Behördenmitgliederbeitrag sowie den von der Kantonalpartei gemäss deren Statuten erhobenen Parteiausgleichsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder setzen sich für die Interessen der Partei ein.

Art. 5

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er kann nur auf den 31. Dezember unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 6

Aus der SP Zürich 10 kann auf Bericht und Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden

- a) wer ernstlich die Parteiinteressen gefährdet und ihnen zuwiderhandelt;
- b) wer böswillig den Statuten, den Parteibeschlüssen oder dem Parteiprogramm zuwiderhandelt;
- c) wer schuldhaft seine Mitgliederbeiträge während 2 Jahren trotz Mahnung nicht bezahlt;

Der Ausschlussantrag nach Ziffer a und b ist dem Mitglied vom Vorstand mindestens 10 Tage vor der massgeblichen Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Betroffenen/der Betroffenen die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Ausschluss nach Ziffer c entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene/die Betroffene innert 10 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung beim kantonalen Parteivorstand Rekurs erheben.

3. Organisation

Art. 7

Die Organe der Partei sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung (Monatsversammlung)
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

Art. 8

Zu Beginn des Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Ihre Geschäfte sind

- a) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin und des Werbeleiters/der Werbeleiterin
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Behördenmitgliederbeiträge und der Vorstandsentschädigung
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin, des Werbeleiters/der Werbeleiterin, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten in die städtische Delegiertenversammlung
- e) Beschlüsse über Änderungen der Statuten im Sinne von Art. 17
- f) Zusätzlich kann die Generalversammlung über alle Gegenstände beschliessen, über die auch eine Monatsversammlung befinden könnte. Die Fristen für Anträge an die Monatsversammlung gelten analog.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin durch Zirkulare, im Parteiorgan oder per E-Mail.

Art. 9

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso können 20 Mitglieder oder 10 Prozent der Mitglieder – anwendbar ist das tiefere Quorum – die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 10

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Mitglied den Antrag auf geheime Durchführung stellt und diesem Antrag mindestens 20 Prozent der anwesenden Mitglieder zustimmen. Dies gilt auch für gemeinsame Versammlungen mit anderen SP-Sektionen, ausser wenn das zu Beginn der Versammlung beschlossene Tagungsreglement etwas anderes vorsieht. Wenn die Statuten der anderen SP-Sektionen für die vorliegende Frage eine andere Regelung vorsehen, hat keine der statutarischen Bestimmungen Vorrang.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das im Moment mit der Verhandlungsführung betraute Mitglied des Präsidiums.

3.2 Mitgliederversammlung

Art. 11

In der Regel findet jeden Monat eine Mitgliederversammlung statt. Diese kann als Mitgliederversammlung oder auch anders bezeichnet werden. Die Einladung erfolgt durch Zirkular, durch Publikation im Parteiorgan oder per E-Mail. Der Mitgliederversammlung stehen alle Kompetenzen zu, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden, also namentlich

- a) das Recht auf Nomination der SP-Kandidatinnen und -Kandidaten für Behördenwahlen
- b) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Anträge nach lit. c müssen mindestens 30 Tage vor der Monatsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung entsprechend.

3.3 Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 7 bis 15 Mitgliedern.

Er wird gemäss Art. 8 d für ein Jahr gewählt; im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand plant langfristig Entwicklung und Tätigkeit der Sektion.

Er besorgt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

Er kann einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 500.- in eigener Kompetenz beschliessen.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Das Präsidium ist für die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen verantwortlich.

Das Präsidium besteht aus 1-3 Personen. Zwei Personen des Präsidiums führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Besteht das Präsidium aus einer Person, führt diese zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Kassier/die Kassierin besorgt die Kassengeschäfte und organisiert den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er/sie erstellt die Jahresrechnung und legt sie dem Vorstand und den Revisoren/Revisorinnen vor.

Die Vorstandsmitglieder unterstützen und vertreten sich gegenseitig.

3.4 Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzperson. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und die Kassenführung. Sie erstatten der Generalversammlung darüber jährlich Bericht und stellen Antrag.

Jedes zweite Jahr scheidet der/die dienstälteste Rechnungsrevisor/Rechnungsrevisorin aus.

4. Finanzielles

Art. 14

Die SP Zürich 10 erhebt zusätzlich zu den Beiträgen von SP Schweiz, SP Kanton Zürich und SP Stadt Zürich eigene Mitglieder- und Behördenmitgliederbeiträge.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die in finanzielle Bedrängnis geraten, die Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Mitglieder, die in ein Parlament, eine Kommission oder eine sonstige Behörde gewählt werden, für die die SP Zürich 10 ein Vorschlagsrecht hat, haben von ihren Besoldungen bzw. Entschädigungen einen Behördenmitgliederbeitrag zu entrichten. Einzelheiten bestimmt die Generalversammlung.

5. Wählbarkeit in Behörden

Art. 16

Für die Wahl in Parlamente, Regierungen, Gerichte, Kommissionen und andere Behörden können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche den in den Statuten festgelegten Pflichten gegenüber der Partei nachgekommen sind, namentlich Mitglieder- und Parteausgleichsbeiträge statutengemäss entrichtet haben.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17

Diese Statuten können von einer Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 18

Eine Auflösung der SP Zürich 10 kann nur gemäss den Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz erfolgen.

Art. 19

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 4. März 2013 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Mai 2007.

Zürich, 4. März 2013

Das Co-Präsidium: Simone Brander, Michael Kraft